

Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr

GZ. 770.035/3-II/B/7/99

An alle Landeshauptmänner - 87 -

zum FSG

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefax (01) 713 03 26
Telefax (01) 71162/1599 (Verkehrspolitik)
Telefax (01) 71162/4499 (Verkehrsarbeitsinspektorat)
E-mail: post@bmv.gv.at
X.400: C=AT;A=GV;P=BMV;S=POST
DVR: 0000175

Sachbearbeiter/in: SCHUBERT Tel.; (01) 711 62 DW 1606

Betr.: Nicht-EWR-Führerscheine, die der Richtlinie 91/439/EWG des Rates entsprechen

Aus gegebenem Anlass teilt das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr folgendes mit:

Wie nunmehr bekannt wurde, werden von einigen Nicht-EWR-Staaten neuerdings Führerscheine ausgestellt, die zwar den Anhängen 1 oder 1a der EU-Führerscheinrichtlinie 91/439/EWG des Rates idF der Richtlinie 97/26/EWG des Rates (abgesehen von den EU-Symbolen) entsprechen, jedoch nicht den Vorgaben des Wiener Übereinkommens oder Genfer Abkommens.

Gemäß § 23 Abs. 6 FSG muss der jeweilige nationale Führerschein entweder zumindest auch in deutscher Sprache abgefasst sein oder dem Anhang 9 zum Genfer Abkommen oder dem Anhang 6 zum Wiener Übereinkommen entsprechen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, muss der Führerscheinbesitzer zusätzlich zu seinem nationalen Führerschein auch einen Internationalen Führerschein mitführen.

Die gegenständlichen Nicht-EWR-Führerscheine erfüllen zwar diese Bedingungen nicht ganz, da es sich jedoch bei diesen Führerscheinen um solche handelt, die inhaltlich dem Muster der EU-Führerscheinrichtlinie entsprechen und als solche den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Straßenaufsicht bekannt sind, bestehen seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr keine Bedenken, wenn solche Führerscheine als ausreichender Nachweis über die Lenkberechtigung anerkannt werden.

Von Inhabem solcher Führerscheine muss daher nicht zusätzlich auch noch ein Internationaler Führerschein mitgeführt werden. Eine Anpassung des § 23 Abs. 6 FSG ist für die nächste Novelle des FSG vorgemerkt.

Es wird ersucht, alle mit der Vollziehung des FSG betrauten Behörden von diesem Schreiben zu informieren.

Wien, am 22. November 1999 Für den Bundesminister: Dr. KAST

FdRdA: